

KOLLEKTIVVERTRAG HOTEL UND GASTGEWERBE: VORDIENSTZEITEN

Änderungen ab dem 01.05.2025



Kollektivvertrag für Gastronomie und Hotellerie 2025

Mit Mai 2025 wird dieser im Bereich Vordienstzeiten nachgeschärft.

Ab 01.05.2025 sind Vordienstzeiten und Branchenerfahrungen bei Dienstnehmer:innen in der Hotel- und Gastronomiebranche zu berücksichtigen. Bei den Beschäftigungszeiten ist zwischen den Begriffen **Vordienstzeiten** und **Branchenerfahrung** zu unterscheiden. Darüber hinaus wurde die Lohn-/Beschäftigungsgruppe 4 überarbeitet.

1. VORDIENSTZEITENANRECHNUNG

Die Vordienstzeitenanrechnung betrifft Dienstnehmer:innen ab der **Lohn-/Beschäftigungsgruppe 3**, da diese Dienstnehmer:innen facheinschlägige Ausbildungen vorweisen. Die Erhebung von Vordienstzeiten erfolgt mittels Vorlage von Unterlagen (idealerweise Dienstzeugnis, Versicherungsdatenauszug, Lebenslauf oä) durch die Dienstnehmer:innen. Damit Vordienstzeiten angerechnet werden können, müssen vier Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein:

1. Es muss sich um **facheinschlägige Dienstzeiten** handeln. Hier ist auf die Berufsbezeichnung zu achten (zB wird eine Ausbildung zum Gastronomiefachmann mit vier Jahren Berufserfahrung nicht auf die Tätigkeit als Restaurantfachmann angerechnet).
2. Darüber hinaus muss die Berufserfahrung **im Hotel- und Gastgewerbe erlangt** worden sein (zB Vordienstzeiten eines Buchhalters im Hotel werden angerechnet, jene im Industriebetrieb nicht).
3. Des Weiteren muss der/die Dienstnehmer:in eine **fachlich einschlägige, abgeschlossene Ausbildung** belegen (zB positive Lehrabschlussprüfung [LAP], Schulabschluss berufsbildender mittlerer und höherer Schulen). Ausländische Ausbildungen sind bei entsprechender Anerkennung durch das BMAW bzw. BMWF als gleichwertig anzuerkennen.
4. Abschließend muss die anzurechnende **Vordienstzeit** mit der im (neuen) Betrieb vorgesehenen Tätigkeit und Verantwortung **zumindest gleichwertig** sein. Ein höherer Verantwortungsgrad ist auf niedrigere Tätigkeiten anzurechnen, umgekehrt gilt dies allerdings nicht.

Vordienstzeiten bei dem/der selben Dienstgeber:in sind in vollem Ausmaß anzurechnen. Sofern noch keine vollen drei Jahre bei dem/der selben Dienstgeber:in zurückgelegt wurden, ist der verbleibende Teil mit Zeiten bei fremden Dienstgeber:innen bis zu einem Ausmaß von maximal drei Jahren aufzufüllen.

Vordienstzeiten bei fremden Dienstgeber:innen sind bis zu einem Gesamtausmaß von drei Jahren anzurechnen.

2. LOHNGRUPPE 4

Die Lohn-/Beschäftigungsgruppe 4 wurde neu strukturiert. Bisher wurden Dienstnehmer:innen nach erfolgreicher Lehrabschlussprüfung bzw. erfolgreichem Abschluss einer berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die die LAP ersetzt, in den ersten zwei Berufsjahren in diese Lohngruppe eingestuft.

Ab 01.05.2025 werden diese Dienstnehmer:innen nach erfolgreichem Abschluss mit jenem Montag, der auf die Lehrabschlussprüfung folgt, direkt in Lohn-/Beschäftigungsgruppe 3 eingestuft. Nach Ende der Lehrzeit (ohne positiver LAP) erfolgt die Einstufung in Lohn-/Beschäftigungsgruppe 4.

Für die Einstufung in die Lohn-/Beschäftigungsgruppe 4 ist ab 01.05.2025 auch die sogenannte Branchenerfahrung ausschlaggebend.

3. BRANCHENERFAHRUNG

Sobald ein:e Dienstnehmer:in mindestens zehn Jahre Branchenerfahrung nachweist, erfolgt die Einstufung in die Lohn-/Beschäftigungsgruppe 4. Werden weniger Jahre nachgewiesen, so verringert sich der Verbleib in Lohn-/Beschäftigungsgruppe 5 entsprechend.

Die Anrechnung von Branchenerfahrungen umfasst Dienstnehmer:innen der **Lohn-/Beschäftigungsgruppe 5**. Sofern Hilfskräfte den Nachweis über zehn Jahre an Branchenerfahrung erbringen, sind diese Dienstnehmer:innen in die Lohn-/Beschäftigungsgruppe 4 einzustufen. Für Dienstnehmer:innen, die die erforderlichen Berufsjahre noch nicht vollständig erbracht haben, sind die nachgewiesenen Zeiten zu dokumentieren. Sobald die vollen zehn Jahre in der Beschäftigung erreicht werden, ist der/die Dienstnehmer:in entsprechend umzustufen.

Branchenerfahrung beim/bei der selben Dienstgeber:in sind in vollem Ausmaß anzurechnen. Sofern noch keine vollen zehn Jahre beim/bei der selben Dienstgeber:in zurückgelegt wurden, kann der verbleibende Teil mit Zeiten bei fremden Dienstgeber:innen aufgefüllt werden. Die Umstufung in die **Lohn-/Beschäftigungsgruppe 4** erfolgt unter voller Anrechnung der internen Dienstjahre (zB arbeitet ein Hilfsköchin seit zehn Jahren in der Küche Ihres Hotels. Die Einstufung ab 01.05.2025 erfolgt in der Lohngruppe 4 mit zehn anzurechnenden betrieblichen Dienstjahren.)

Liegen keine zehn Branchenjahre vor, werden die erarbeiteten Jahre für eine frühere Umstufung angerechnet (zB ist eine Hilfskraft seit sechs Jahren in Ihrem Betrieb als Hilfskellner tätig. Mit Erreichen der zehn Jahre Berufserfahrung im Hotel- und Gastgewerbe ist der Mitarbeiter in Lohngruppe 4 unter Berücksichtigung der zehn betrieblichen Dienstjahre im elften Dienstjahr einzustufen).

Branchenerfahrung bei fremden Dienstgeber:innen sind auch in vollem Ausmaß anzurechnen, die Berücksichtigung erfolgt jedoch nur im Rahmen der Umstufung in die Lohn-/Beschäftigungsgruppe 4, nicht jedoch in der Anrechnung der Jahre innerhalb der Lohn-/Beschäftigungsgruppe 4.

Beispiel: Eine Küchenhilfskraft ist seit acht Jahren in Ihrem Betrieb in der Küche beschäftigt, davor war die Mitarbeiterin vier Jahre als Hilfskraft im Hotel- und Gastgewerbe in einem anderen Betrieb beschäftigt (Nachweis liegt vor). Die Mitarbeiterin ist ab 01.05.2025 in der Lohngruppe 4 mit acht anzurechnenden betrieblichen Dienstjahren einzustufen. .

UMSETZUNG DER ÄNDERUNGEN

Die Neuregelung der Vordienstzeiten und Zeiten der Branchenerfahrung sind **ab 01.05.2025 sowohl für neu eintretende als auch für bestehende Dienstnehmer:innen verpflichtend**. Die Bekanntgabe der Vordienstzeiten muss **bis spätestens 30.09.2025** erfolgen.

Dienstgeber:innen müssen ihre Dienstnehmer:innen **schriftlich** zur Bekanntgabe der Vordienstzeiten auffordern und auf die Konsequenzen bei Nichtbefolgung hinweisen. Werden keine Vordienstzeiten bekannt gegeben, verfällt der Anspruch auf Vordienstzeitenanrechnung.

Unsere Empfehlung

- ▶ Fordern Sie Ihre bestehenden Dienstnehmer:innen ab Lohn-/Beschäftigungsgruppe 3 schriftlich dazu auf, ihre Vordienstzeiten nachzuweisen. Langjährige Dienstnehmer:innen, die seit über drei Jahren in ihrem Unternehmen tätig sind, sind hiervon nicht betroffen, da hier keine weiteren Vordienstzeiten mehr anzurechnen sind.
- ▶ Prüfen Sie darüber hinaus bei Dienstnehmer:innen in Lohn-/Beschäftigungsgruppe 5, ob und wann eine Vorrückung in Lohn-/Beschäftigungsgruppe 4 vorzunehmen ist.
- ▶ Beachten Sie, dass bei Dienstnehmer:innen, die aktuell in Lohn-/Beschäftigungsgruppe 4 eingestuft sind, zu prüfen ist, ob eine Umstufung in Lohn-/Beschäftigungsgruppe 3 zu erfolgen hat.



Zusätzlich zu dieser Information empfiehlt es sich bei spezifischen Fragen, Rücksprache mit Ihren Arbeitsrechts- und Personalverrechnungs-Expert:innen von Moore Salzburg zu halten.

Kontaktieren Sie Ihre:n Ansprechpartner:in oder nutzen Sie die E-Mail-Adresse personalverrechnung@moore-sbg.at



www.moore-salzburg.at

Stand Mai 2025. Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Drucklegung unserer Kenntnis nach richtig. Wir können jedoch für etwaige Schäden, die jemanden aus einer Handlung oder durch die Unterlassung einer Handlung als Folge der hier bereitgestellten Informationen entstehen, keine Haftungen übernehmen. Diese Broschüre ersetzt keine Beratungsleistung. Gedruckt und veröffentlicht durch © Moore Salzburg GmbH, Mitglied von Moore Global, einem weltweiten Netzwerk unabhängiger Firmen. Moore Global und seine Mitgliedsfirmen sind rechtlich unterschiedliche und selbständige Rechtspersönlichkeiten. Credits: Moore Salzburg, Quark Studio, Cottonbro.